Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung

Einführung und Ausgangslage

5.5.2020, Karine Siegwart, Vizedirektorin BAFU

Handlungsbedarf

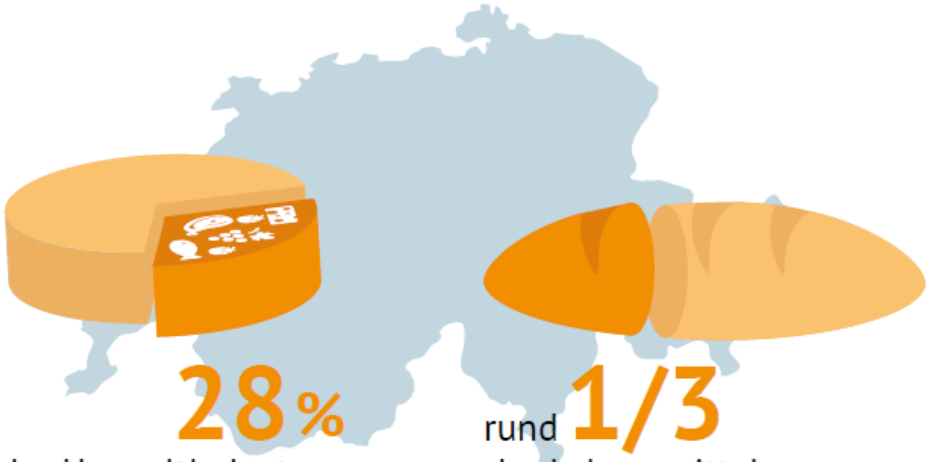

- 2.8 Mio. Tonnen vermeidbare Lebensmittelverluste werden durch den Schweizer Konsum verursacht
- Die Vermeidung von Lebensmittelabfälle kann die hohe Umweltbelastung der Schweiz massgeblich reduzieren

Save Food, Fight Waste

Po. 18.3829 Chevalley: Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung

3 Aufgaben:

- **Evaluation**: Liste der bereits umgesetzten Massnahmen und Prüfung deren Wirkung.
- **Neue Massnahmen**: weiterführende Massnahmen zu den verschiedenen Stossrichtungen vorschlagen, damit das Ziel einer Food-Waste-Reduktion von 50 Prozent bis 2030 erreicht werden kann.
- **Indikatoren**: Indikatoren entwickeln, mit denen der Rückgang der Verschwendung in den verschiedenen betroffenen Sektoren regelmässig überprüft werden kann.

Stellungnahme des Bundesrats

«Der Bundesrat ist bereit, einen Aktionsplan zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen auszuarbeiten. Dieser wird **bereits bestehende und gegebenenfalls neue, freiwillige Massnahmen sowie flankierende Massnahmen seitens Bund** beinhalten und mit den bestehenden Ressourcen umgesetzt. Voraussichtlich **2024 soll evaluiert werden**, ob die Massnahmen des Aktionsplans ausreichen oder ob Anpassungen notwendig sind.»

https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183829

Food Waste als Teil der Umwelt- und Klimapolitik

- 25 Prozent der Umweltbelastung der Ernährung der Schweiz sind auf Food Waste (vermeidbare Lebensmittelverluste) zurückzuführen.

- Eine Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels der UNO zur Halbierung der Nahrungsmittelverluste bis 2030, könnte die Umweltbelastung der Ernährung um 10-15% reduzieren.

- Die EU setzt einen Fokus auf das Monitoring: Die EU-Mitgliedstaaten werden ab 2022 jährlich Foodwaste-Daten an die Europäische Kommission rapportieren.

Klares Signal der Politik

Berichterstattung

Eine Berichterstattungspflicht wäre basierend auf dem USG möglich:

Art. 46 Abs. 1 USG sieht vor, dass jede Person verpflichtet ist, den Behörden die für den *Vollzug* erforderlichen *Auskünfte* zu erteilen, nötigenfalls *Abklärungen durchzuführen* oder zu dulden.

Gemäss **Art. 46 Abs. 2 USG** kann der Bundesrat zudem anordnen, dass *Verzeichnisse* mit Angaben über Abfälle und deren Entsorgung geführt, aufbewahrt und den Behörden auf Verlangen zugestellt werden.

Erwartungen